

gegründet 1902

Schweizerischer
Dachshund
Club

Club Suisse
du Teckel

Sektion der SKG/SCS

S T A T U T E N

Name und Sitz

Art. 1

Der Schweizerische Dachshund-Club (nachfolgend SDC) ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), im Sinne deren Statuten Art. 5.

Es ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweilig amtierenden Präsidenten.

Zweck und Ziel

Art. 2

Der SDC ist innerhalb der SKG allein massgebend für die Vertretung und Betreuung aller Varietäten der Rasse des Dachshundes in der Schweiz. Er will dies verwirklichen durch:

- Unterstützung, Förderung und Überwachung der Rassezucht in Bezug auf Exterieur und Wesen gemäss dem bei der F.C.I. hinterlegten Rasse-Standard und den Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen des Clubs.
- Pflege der Beziehungen im internationalen Rahmen sowie mit anderen an der Rasse, dem Jagdgebrauch wie auch von der nichtjagdlichen Seite her interessierten Kreisen im In- und Ausland.

Art. 3

Die in Art. 2 umschriebenen Aufgaben und Ziele sucht der SDC u.a. wie folgt zu erfüllen:

- Durchführung von jagdlichen Prüfungen unter und über der Erde.
- Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des Reglements der SKG (ZER).
- Erlass von Zuchtzulassungsbestimmungen und Durchführung von Formwert- und Wesensprüfungen.
- Förderung des Ausstellungswesens.
- Durchführung von Kursen und Prüfungen für den nichtjagdlichen Gebrauch.
- Aus- und Weiterbildung von Ausstellungs- u. Leistungs-Richtern sowie von Richtern für nichtjagdliche Veranstaltungen auf Grund von Reglementen für Richter und Anwärter dieser drei Sparten.
- Bildung von Orts- und Regionalgruppen sowie Sektionen.

- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Hundeführer sowie des Trainings von jagdlich geführten Hunden.
- Stiftung von Ehren- und Spezialpreisen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglied können alle Personen beiderlei Geschlechtes aufgenommen werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Minderjährige jedoch nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab dem 16. Altersjahr. Personen, die einer Organisation angehören, welche die SKG oder deren Sektionen konkurrenziert, oder die in den letzten fünf Jahren aus der SKG oder einer ihrer Sektionen ausgeschlossen wurden, können nicht als Mitglied aufgenommen werden. Eine trotzdem erfolgte Aufnahme ist nichtig.

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand des SDC. Wer in den SDC eintreten will, hat sich beim Kassier schriftlich zu melden. Der Vorstand des SDC kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Ehrenmitglieder

Art. 6

- a) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die Zucht, der Hebung der jagdlichen Gebrauchseigenschaften des Dachshundes, um den SDC oder der Kynologie im allgemeinen, in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Aus dem Amt scheidende Präsidenten, welche sich in überragender Art und Weise um den SDC oder der Kynologie im allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder aus Mitgliederkreisen durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehren-Präsidenten ernannt werden. Die Rechte und Pflichten eines Ehren-Präsidenten werden wie folgt festgelegt:
 - Präsident ehrenhalber
 - keine Amtsbefugnisse
 - Repräsentationspflichten
 - Vermitteln in Streitfällen

Veteranen

Art. 7

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SDC oder einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des SDC durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den SDC überreicht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt

Art. 9

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Kassier erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze noch laufende Jahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung

Art. 10

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SDC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Art. 11

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung des Clubs, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Ausschluss

Art. 12

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- grobe oder wiederholte Verstösse gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen des SDC oder der SKG,
- ein das Ansehen oder Interessen des SDC oder der SKG schädigendes oder unehrenhaftes Verhalten,
- unreelle Handlungen, namentliche betrügerische Angaben bei Eintragungen im SHSB, wesentlich unwahre Angaben beim Verkauf von Hunden sowie bei der Ausstellung von Abstammungs- und Deckbescheinigungen,
- grobe Beschimpfung oder Verleumdung von Clubfunktionären und im Einsatz befindliche Richtern.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben, unter Hinweis darauf, dass ihm das Recht zusteht, entweder eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der Generalversammlung einzureichen oder sich persönlich vor der Generalversammlung zu rechtfertigen.

Der Ausschluss bedarf der geheimen Abstimmung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Rekursrecht

Art. 13

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Publikation

Art. 14

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der SDC einen Ausschluss, obliegt ihm die Pflicht der Publikation in den Organen der SKG.

Wirkung

Art. 15

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben je eine Stimme.

Art. 17

Die Mitglieder haben gegen Vorweisung der mit der SKG-Kontrollmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf:

- reduziertes Nenngeld bei Veranstaltungen des SDC,
- Clubpreise bei Prüfungen und Ausstellungen sofern solche abgegeben werden,
- die Vergünstigungen seitens der SKG für Club-Mitglieder sind in besonderen SKG-Reglementen geregelt.

Art. 18

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den SDC ein Exemplar der Club-Statuten. Es verpflichtet sich, diese wie auch die Statuten und Reglemente der SKG zu anerkennen und zu befolgen.

Art. 19

Der Mitgliederbeitrag des SDC wird alljährlich durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Kalenderjahr festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung resp. dem Eintritt-Datum in den Club, zu bezahlen. Im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige und SKG-Veteranen entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Obleute für spezielle Aufgaben sowie die Ehren-Mitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Organisation

Art. 20

Die Organe des Club sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Die General-Versammlung

Art. 21

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Einberufung

Art. 22

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar durch Kreisschreiben an die Mitglieder. Die Traktanden der Generalversammlung sind der Einberufung, die mindestens 14 Tage vor dem Versammlungs-Termin im Besitze der Mitglieder sein muss, bekannt zu geben. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann diskutiert, aber keine Beschlüsse gefasst werden.

Anträge

Art. 23

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Präsidenten, schriftlich und begründet, bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 24

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit

Art. 25

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen

Art. 27

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen des Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Urabstimmung

Art. 28

Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Versammlung zustande kommen und zwar:

- a) durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit sämtlicher an der Abstimmung (sogenannte Urabstimmung) teilnehmenden Mitglieder zu einem Antrag (Mehrheits-Beschluss).
- b) durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag (UGB 66/2).

Der Vorstand

Art. 29

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern welche durch die Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:	Präsident Vize-Präsident Sekretär Kassier	Zuchtwart Protokollführer Club-Redaktor	Obleute » Ausstellungswesen » Jagdgebrauchshundewesen » Nichtjagdlicher Gebrauch
---------------------------	--	---	---

Bei Doppelfunktion kann der freie Vorstandsplatz durch einen Beisitzer besetzt werden.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. (SKG-Statuten Art. 6/2)

Teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen sind nebst dem gewählten Vorstand:

Die Präsidenten der Orts-, Regionalgruppen und Sektionen, sofern diese nicht bereits gewählte Vorstandsmitglieder sind. Jeder anwesende Präsident besitzt eine Stimme.

Stellvertretung durch ein anderes Ortsgruppen-, Regionalgruppen- oder Sektionsvorstandsmitglied ist möglich.

Die Entschädigungen Ortsgruppen-, Regionalgruppen- oder des Sektionspräsidenten zu den Sitzungen werden durch die Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen bestritten.

Präsident, Sekretär, Kassier und Zuchtwart sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten werden vom SDC übernommen.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 30

Dem Vorstand obliegt die Führung sämtlicher Geschäfte des Clubs. Er wird vom Präsidenten durch Kreisschreiben an die Teilnahmeberechtigten (Art. 29) einberufen. Die Traktanden der Vorstandssitzung sind der Einberufung, die mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin im Besitze der Teilnahmeberechtigten sein muss, bekannt zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes führt der Protokollführer ein Protokoll. Dieses ist innert Monatsfrist den Teilnahmeberechtigten zuzustellen.

In die alleinige Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Aufstellung des Arbeits-Programmes und des Budgets zu Handen der GV,
- Erstattung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresrechnung an die GV,
- Durchführung und Überwachung von Prüfungen und Ausstellungen,
- die Ausrichtung solcher Veranstaltungen kann an Ortsgruppen, Regionalgruppen oder Sektionen delegiert werden,
- dringliche Geschäfte im Rahmen einer jährlichen Ausgabekompetenz von Fr. 2'000.00 ,
- Ernennung von Obleuten für spezielle Aufgaben,
- Vorschlag an die GV für die Wahl von Richtern resp. Anwärtern für Ausstellungen, Leistungs- und nichtjagdliche Prüfungen,
- Erstellung von Pflichtenheften für besondere Aufgaben von Vorstandsmitgliedern,
- Die Wahl der Delegierten,
- der Wahl von allfälligen Ausschüssen,
- die Ausarbeitung von Reglementen zu Handen der GV,
- der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Reglementen sowie die Herausgabe von Weisungen,
- Beschlussfassung über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Meldegelder für die Veranstaltungen des Clubs. Meldegeld ist Reuegeld und wird nicht zurückerstattet.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art. 31

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes,
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstands-Sitzungen und die Generalversammlung,

3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen,
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen.

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse, Postcheck und Bank-Konten und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise mit dieser Funktion anfallen, wie die Abrechnung mit der SKG usw. Er schliesst die Clubrechnung auf Jahresende ab.

Die Aufgaben des Zuchtwartes, Clubredaktors sowie der Obleute für das Ausstellungs- und Jagdgebrauchshundewesen sowie dem nichtjagdlichen Gebrauch sind in gesonderten Pflichtenheften festgelegt.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die Ernennung und Auflösung derselben erfolgt durch den Vorstand. Solche, nicht durch die Generalversammlung gewählte Organe haben dem Vorstand von allen abzuhaltenden Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit sich dieser allenfalls durch eine Delegation vertreten lassen kann.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident, Kassier und Zuchtwart selbst.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Über die Postcheck- und Bankguthaben verfügt der Kassier mit Alleinunterschrift, bei dessen Verhinderung verfügen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Die Kontrollstelle

Art. 32

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz-Revisor. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Club-Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Delegierten

Art. 33

Die Delegierten des SDC an die Versammlungen der SKG und der Delegierten-Konferenz für das Jagdhundewesen werden jeweils an der GV bestimmt. In Ausnahmefällen durch den Vorstand.

Richter- und Richter-Anwärter

Ausstellungsrichter:

Art. 35

a) Anwärter; die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richter-Anwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SDC durch den ZV der SKG. Dieser stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.

b) Richter; Richteranwälter welche die Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der GV zum Richter gewählt werden. Der SDC beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter und zur Abgabe des persönlichen Richterausweises.

Verbindlich sind in jedem Falle Art. 41 – 46 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

Leistungsrichter für das Jagdhundewesen:

Art. 35

- a) Anwärter; die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SDC durch die TKJ: Diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.
- b) Richter; Richteranwärter welche alle erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, können durch Beschluss der GV zum Leistungsrichter gewählt werden. Der SDC beantragt der TKJ die Ernennung zum Richter und Abgabe des persönlichen Richter-Ausweises.

Verbindlich sind in jedem Fall Art. 39 der SKG-Statuten sowie die gültige P-LRO der TKJ.

Richter für nichtjagdliche Prüfungen:

Art. 36

- a) Anwärter; die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwärtern ernennen.
- b) Richter; Richteranwärter welche alle erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, können durch Beschluss der GV zum Richter für nichtjagdliche Prüfungen gewählt werden.

Haftbarkeit

Art. 37

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haften auch die Sektionen nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

Finanzen

Art. 38

Die finanziellen Mittel des SDC bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- anderen Beiträgen, Gebühren und Einnahmen
- Schenkungen, Erbschaften und Legate
- Kapitalzinsen

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt nach den Weisungen des Vorstandes, die sich auf die Budgetvorgaben und die Beschlüsse der GV abstützen.

Die Orts- oder Regionalgruppen oder Sektionen

Art. 39

Die Bildung von Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen erfolgt auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern durch Beschluss der GV gemäss dem Verfahren bei Statuten-Revision. Die OG haben als Tätigkeitsgebiet die betreffende Ortschaft und deren nähere Umgebung oder die Region zu bezeichnen. Das Tätigkeitsgebiet der Sektionen ist überregional und hat ihr Interesse zu definieren. Die OG oder Sektionen müssen bei ihrer Gründung über mindestens 25 Mitglieder ausweisen, welche bereits dem SDC angehören und im Tätigkeitsgebiet ihren Wohnsitz haben. Die Gründungsmitglieder müssen persönlich anwesend sein und die Präsenzliste unterzeichnen.

Damit das Aufnahme-Gesuch (evtl. die Anerkennung) einer neuen Orts-, Regionalgruppe oder Sektion an einer ordentlichen GV des Hauptvereins statutenkonform in der Tagesordnung aufgeführt werden kann, muss eine Orts-, Regionalgruppe oder Sektion bis zum 31. Oktober des Vorjahres gegründet sein.

Art. 40

Die Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen sind eine rein interne Institutionen des SDC. Sie geniessen nicht die rechtliche Stellung einer Sektion der SKG. Der Gründungsbeschluss der GV hat das Einzugsgebiet (Ort oder Region) festzuhalten. Der Verkehr mit der SKG und deren Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch Vermittlung des SDC-Vorstandes. Der direkte Verkehr mit örtlichen Interessengemeinschaften, sogenannten IG, innerhalb der SKG stehen der Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen frei.

Für die Organisation der Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen sind die Statuten des SDC massgebend. Eine Orts-, Regionalgruppe oder Sektion kann auch eigene Statuten erlassen, diese dürfen aber nicht in Widerspruch zu denjenigen des SDC oder der SKG stehen. Eigene Statuten von Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des SDC.

Der Präsident der Orts-, Regionalgruppe oder Sektion ist für den Geschäftsverkehr zwischen dem SDC und seiner Orts-, Regionalgruppe oder Sektion verantwortlich. Die Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen wählen ihren Vorstand für die gleiche Amtsdauer wie diejenige des Vorstandes des SDC.

Die GV einer Orts-, Regionalgruppe oder Sektion hat vorgängig derjenigen des SDC stattzufinden. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder die dem Hauptverein angehören.

Art. 41

Die Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes des SDC. Diesem sind jährlich bis zur GV ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, eine Mitgliederliste sowie eine Kopie des Protokolls der Generalversammlung der Orts-, Regionalgruppe oder Sektion vorzulegen.

Zeigen sich in der Organisation einer Orts-, Regionalgruppe oder Sektion Mängel, welche die Haftbarkeit des SDC bewirken können oder die dem Ansehen und Gedeihen des SDC oder der SKG schaden könnten, so hat der Vorstand der Generalversammlung des SDC geeignete Massnahmen zu beantragen. Bei Dringlichkeit ist er berechtigt, sofort einzuschreiten.

Fällt die ausgewiesene Mitgliederzahl einer Orts-, Regionalgruppe oder Sektion auf eine ordentliche GV des Hauptvereins unter 25 Mitglieder, die Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet haben, so hat der Vorstand der Orts-, Regionalgruppe oder Sektion bis zum 30. November des gleichen Jahres den Nachweis zu erbringen, dass die geforderte Zahl von 25 Mitgliedern die im Tätigkeitsgebiet Wohnsitz haben, erreicht werden konnte. Ist dies nicht der Fall, so wird der nächstfolgenden ordentlichen GV des Hauptvereins die Auflösung der Orts-, Regionalgruppe oder Sektion, nach einer einjährigen Frist, gemäss Art. 45 resp. 47 hiernach, beantragt.

Art. 42

Bei Streitigkeiten zwischen Ortsgruppen in Fragen der Mitgliedschaft, Gebietsabgrenzungen, Tätigkeitsgebiet und dergleichen, entscheidet der Vorstand des SDC endgültig.

Art. 43

Die Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen haben die Aufgabe, ihre Mitglieder durch die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten sowie durch Erfahrungsaustausch zu fördern.

Die Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen haben dem Vorstand des SDC bis spätestens am 01. November das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr zuzustellen.

Art. 44

Die Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen sind in ihrer Kassaführung selbständig, insbesondere sind sie berechtigt, von Ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben.

Der SDC haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen, umgekehrt haften auch diese nicht für die Verbindlichkeit des SDC.

Die Generalversammlung des SDC kann den Orts-, Regionalgruppen oder Sektionen auf begründeten Antrag hin, einen „a Fonds perdu -Beitrag“ ausrichten, wenn besondere Leistungen oder Aufgaben dies rechtfertigen. Grundsätzlich soll dieser Beitrag 50% des Sonderbeitrages der Ortsgruppen-, Regionalgruppen- oder Sektionsmitglieder nicht überschreiten.

Art. 45

Die Auflösung einer Orts-, Regionalgruppe oder Sektion erfolgt durch Beschluss deren Mitglieder oder durch Beschluss der Generalversammlung des SDC, je im Verfahren über die Auflösung des SDC (Art. 47 hiernach).

Ein allenfalls vorhandenes Vermögen ist vom SDC während fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten. Bildet sich innert dieser Zeit eine neue Orts-, Regionalgruppe oder eine andere Sektion in der gleichen Region, so ist es auf diese zu übertragen, ansonsten verfällt es dem Clubvermögen.

Statutenrevision

Art. 46

Eine Revision oder Abänderung der vorliegenden Statuten kann nach fristgemässer Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Auflösung des Clubs

Art. 47

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungs-Beschluss muss vierfünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer mit gleichem Zweck und Ziel gegründet ist. Geschieht dies innert 10 Jahren nicht, so verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

Schlussbestimmungen

Art. 48

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. März 2009 in Aarau angenommen und werden nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft gesetzt.

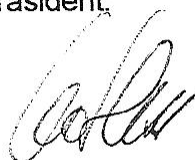
Sie ersetzen die bisherigen Statuten des SDC, ausserdem werden damit alle mit den heutigen Statuten in Widerspruch stehenden Club-Beschlüsse aufgehoben.

Bei allfälligen Streitigkeiten mit gerichtlicher Beurteilung ist der Text der in deutscher Sprache abgefassten Statuten massgebend.

Die Vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sinngemäss sind sie auch in feminer Form anwendbar.

SCHWEIZERISCHER DACHSHUND CLUB

Präsident:



Leo Hess

Sekretärin:



Ruth Häuselmann

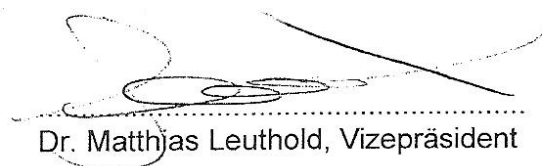
Die an den Generalversammlungen des Schweizerischen Dachshund-Clubs vom 24. März 2007 und 28. März 2009 angenommenen Änderungen an den Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 16. Dezember 2009

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub, Präsident



Dr. Matthias Leuthold, Vizepräsident